

Beitragsordnung des Vereins

Förderverein für TEN SING in Deutschland e.V.

(nachfolgend Verein genannt)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen.
2. Der Vorstand legt eventuelle Gebühren fest.
3. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Januar des folgenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform	Mindestbeitragshöhe pro Monat
01	natürliche Person	5,00 EUR
02	juristische Person	20,00 EUR

1. Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
2. Änderungen der persönlichen Angaben sind schnellstmöglich mitzuteilen.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist durch Banküberweisung des Mitglieds entweder halbjährlich oder jährlich zu entrichten.
4. Bei einem Zahlungssäumnis von mehr als 3 Monaten kann der Vorstand über einen einseitigen Vereinsausschluss des jeweiligen Mitglieds entscheiden.
3. Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagenerhebung erfolgt durch Datenverarbeitung (EDV). Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden nach dem Bundesdatenschutzgesetz verarbeitet.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 4 Fälligkeit

1. Bei jährlicher Zahlweise ist der Mitgliedsbeitrag bis spätestens 28.02. zu entrichten
2. Bei halbjährlicher Zahlweise ist der Mitgliedsbeitrag bis spätestens 28.02. und bis 31.08. zu entrichten.

§ 5 Vereinskonto

Empfänger:	Förderverein für TEN SING in Deutschland e.V.
Bank	Evangelische Bank eG
IBAN	DE31 5206 0410 0005 0080 42
BIC	GENODEF1EK1

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

§ 6 Vereinsaustritt

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch eine schriftliche Kündigung mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende erklärt werden.